

Vorlagennummer: FB 56/0614/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 19.05.2025

Teilhabe an digitalen Angeboten ermöglichen – Ratsantrag der CDU-Fraktion vom 03.02.2021

Änderung der Förderrichtlinien

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von:

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.06.2025	Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie	Anhörung/Empfehlung
18.06.2025	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Richtlinien zur Teilhabe an digitalen Angeboten in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Der Rat der Stadt Aachen beschließt die neuen Richtlinien zur Teilhabe an digitalen Angeboten in der Fassung vom 18.06.2025

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:**Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung** (in den freien Feldern ankreuzen)Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering ☐ unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel ☐ 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß ☐ mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering ☐ unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel ☐ 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß ☐ mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine **Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen** erfolgt:

- ☐ vollständig
☐ überwiegend (50% - 99%)
☐ teilweise (1% - 49 %)
☐ nicht
☐ nicht bekannt

Erläuterungen:

Mit Datum vom 03.02.2021 stellt die CDU-Fraktion den als Anlage beigefügten Ratsantrag. Er verfolgt das Ziel finanzschwache Bürger*innen bei der Anschaffung von digitalen Endgeräten sowie dem Erwerb der zu deren Betrieb notwendigen Kenntnisse finanziell zu unterstützen.

Aufgrund einer Beratung im Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie und eines daraus erfolgten gemeinsamen Beschlussvorschlages der im Rat vertretenen Fraktionen wurden im Haushaltsjahr 2021 insgesamt 200.000 Euro zur Verfügung gestellt. In seiner Sitzung vom 01.09.2021 hat der Rat der Stadt Aachen die Richtlinien zur digitalen Teilhabe beschlossen.

Im Rahmen der Richtlinien sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Zuschuss von bis zu 350 Euro zur Beschaffung von mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones)
- Schulungen im Umgang mit den mobilen Endgeräten durch vom Zuwendungsempfänger ausgewählte Dritte (z.B. Kursangebote von Schulungsunternehmen, Vereinen, Privatpersonen)
- Schulungen im Umgang mit den mobilen Endgeräten durch die Volkshochschule Aachen als Leistungserbringerin. Die Schulungsorte sollen in Abhängigkeit der Anzahl der Teilnehmenden möglichst wohnortnah im Stadtbezirk angeboten werden (z.B. in Altenbegegnungszentren der Stadt)

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Integration und Demographie vom 30.01.2025 berichtet die Verwaltung über die bisherigen Bemühungen der Verwaltung und dem damit verbundenen Erfolg der Maßnahme. Die Verwaltung berichtete aber auch, dass ein weiteres Interesse bei dem berechtigten Personenkreis an digitalen Endgeräten und an entsprechenden Kursen nicht mehr vorhanden ist, bzw. neue Interessenten nur mit sehr großem Aufwand gefunden werden könnten.

In Rahmen der Diskussion im Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie wurde festgestellt, dass die größten Probleme älterer Menschen in der Bedienung bereits vorhandener digitaler Endgeräte liegen. Der Umgang mit Apps, Online-Zugängen oder Online-Terminvereinbarung z.B. beim Arzt verursacht bei älteren Menschen immer wieder Schwierigkeiten. Daher hat der Ausschuss für Soziales, Integration und Demographie in der Sitzung vom 30.01.2025 einstimmig beschlossen, dass eine weitere Förderung der digitalen Teilhabe ältere Menschen notwendig ist. Der Fokus der Förderung sollte jedoch auf die Schulung bzw. Beratung der älteren Menschen im Umgang mit bereits vorhandenen digitalen Endgeräten gelegt werden.

Die bisherigen Richtlinien sehen nur die Förderung von Schulungen zum Umgang mit digitalen Endgeräten vor. Benötigt werden aber Beratungssprechstunden, in denen die älteren Menschen die individuellen Probleme mit ihren bereits vorhandenen digitalen Endgeräten besprechen können. Solche Angebote sollten in den Begegnungszentren eingerichtet werden.

Mit den Verantwortlichen der Begegnungszentren wurden entsprechende Gespräche geführt. Auch dort wird ein hoher Beratungs- und Unterstützungsbedarf beim Umgang von älteren Menschen mit digitalen Endgeräten gesehen. Daher besteht eine große Bereitschaft solche Beratungsangebote durch Fachkräfte, aber auch durch ehrenamtliche Helfer anzubieten. In den Gesprächen wurde auch deutlich, dass die Angebote nicht nur auf die Begegnungszentren begrenzt werden sollten, sondern das auch in anderen Einrichtungen für Senioren Beratungsangebote notwendig wären.

Die Beratungen sollten insbesondere in den Begegnungszentren angeboten werden, in denen WLAN zur Verfügung steht. Dort können auch Probleme an vorhandenen Geräten ohne mobile Daten (häufig bei Laptops oder Tablets) besprochen werden.

Das Angebot soll allen älteren Menschen in Aachen zur Verfügung stehen

Um solche Beratungssprechstunden im Rahmen der Richtlinien fördern zu können, ist unter Punkt 2 „Gegenstand der Förderung“ die Richtlinie um den **neuen** Punkt 2.4 zu erweitern.

2.4. Beratungssprechstunden bei Problemen mit dem Umgang bereits vorhandener digitaler Endgeräte.

Die Beratungssprechstunden werden in den Begegnungszentren für ältere Menschen oder in anderen Einrichtungen für ältere Menschen angeboten.

Unter dem Punkt 4 „Zuwendungsvoraussetzungen“ ist der Punkt 4.5 entsprechend anzupassen.

Alt: 4.5. Die Teilnahme an den Maßnahmen nach Ziffer 2.3 steht grundsätzlich jeder bzw. jedem interessierten Zuwendungsempfänger*in im Rahmen der Kapazitäten offen.

Neu: 4.5. Die Teilnahme an den Maßnahmen nach Ziffer 2.3 **und 2.4** steht grundsätzlich jeder bzw. jedem interessierten Zuwendungsempfänger*in im Rahmen der Kapazitäten offen.

Somit können alle Bürger*innen, die die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht oder überschritten haben, das Beratungsangebot in Anspruch nehmen. Ein Leistungsbezug von Grundsicherung im Alter oder von Wohngeld wird für das neue Beratungsangebot nicht gefordert.

Die bisherigen Maßnahmen werden auch weiterhin gefördert, d.h. im Einzelfall kann auch zukünftig die Anschaffung eines ersten digitalen Endgerätes bezuschusst werden oder die Teilnahme an einer Schulung zum Umgang mit digitalen Endgeräten.

Anlage/n:

- 1 - Richtlinien für die Förderung der Teilhabe an digitalen Angeboten Fassung 01.09.2021 (öffentlich)
- 2 - Richtlinien für die Förderung der Teilhabe an digitalen Angeboten Fassung 18.06.2025 (öffentlich)
- 3 - Ratsantrag der CDU vom 03.02.2021 (öffentlich)

Richtlinie der Stadt Aachen für die Förderung der Teilhabe an digitalen Angeboten

1. Zuwendungszweck

Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie älteren Bürger*innen mit niedrigen Einkommen Zuwendungen für die Teilhabe an digitalen Angeboten. Ziel ist es, diesem Personenkreis durch einen Zuschuss für die Beschaffung digitaler Endgeräte und die Finanzierung von Schulungen im Umgang mit diesen Geräten eine individuelle, selbstbestimmte und sicherer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinne einer digitalen Inklusion zu ermöglichen und den Zugang zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu erlernen.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen sollen auf der Grundlage dieser Richtlinie gefördert werden:

- 2.1 Beschaffung von mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones)
- 2.2 Schulungen im Umgang mit den mobilen Endgeräten durch vom Zuwendungsempfänger ausgewählte Dritte (z.B. Kursangebote von Schulungsunternehmen, Vereinen, Privatpersonen)
- 2.3 Schulungen im Umgang mit den mobilen Endgeräten durch die Volkshochschule Aachen als Leistungserbringerin. Die Schulungsorte sollen in Abhängigkeit der Anzahl der Teilnehmenden möglichst wohnortnah im Stadtbezirk angeboten werden (z.B. in Altenbegegnungszentren der Stadt).

3. Zuwendungsempfänger*in

Zuwendungsempfänger*innen sind alle Bürger*innen, die im Zeitpunkt der Antragstellung die Altersgrenze für die Regelaltersrente (Geburtsjahrgang 1955: 65 Jahre und 9 Monate) erreicht oder überschritten haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderungsfähig ist nur die Erstanschaffung eines digitalen Endgerätes (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones). Die Anschaffung eines Zweitgerätes ist nicht förderungsfähig.
- 4.2 Im Rahmen der Schulungen wird der Umgang mit den mobilen Endgeräten geschult. Zugleich sammeln die Zuwendungsempfänger*innen Erfahrungen, die sie dazu befähigen, über den Einsatz und Nutzen der mit der Zuwendung (teil-)finanzierten mobilen Endgeräte bedarfsgerecht entscheiden zu können. Der Erwerb dieser im Rahmen der Schulungen vermittelten oder auf andere Weise erworbenen Fähigkeiten ist eine weitere grundlegende Voraussetzung für die finanzielle Förderung der mobilen Endgeräte.
- 4.3 Eine Förderung mobiler Endgeräte nach Ziffer 2.1 kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - Zuwendungsempfänger erhalten Leistungen nach dem SGB XII oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) **und**
 - verfügen über die Fähigkeit zum sachgerechten Umgang mit mobilen Endgeräten durch Teilnahme an den Schulungen gemäß Ziffer 2.2 oder durch Nachweise dieser Fähigkeiten in anderer geeigneter Form.
- 4.4 Für die Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen nach Ziffer 2.2 sind Zuwendungsempfänger berechtigt, die Leistungen nach dem SGB XII oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten.
- 4.5 Die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen nach Ziffer 2.3 steht grundsätzlich jeder bzw. jedem interessierten Zuwendungsempfänger*in im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten offen.

5. Art und Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Aachen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach dem Datum des Eingangs des Antrags und den beizufügenden Nachweisen zu Ziffer 3 (Kopie des Ausweises) und Ziffer 4.3 bzw. 4.4 (Kopie der Leistungsbescheide). Die Höhe der insgesamt für das Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung stehenden Fördermittel sind auf 200.000,- € begrenzt.
- 5.2 Der Zuschuss für die Beschaffung von mobilen Endgeräten nach Ziffer 2.1 beträgt einmalig bis zu 350,- €.
- 5.3 Teilnahmegebühren für die Schulungen nach Ziffer 2.2 werden einmalig bis zu einer Höhe von 60,- € bezuschusst.
- 5.4 Teilnahmegebühren für die Schulungen nach Ziffer 2.3 werden in voller Höhe übernommen und den Zuwendungsempfänger*innen kostenfrei als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung der erbrachten Schulungsleistung erfolgt unmittelbar zwischen dem FB 56 und der VHS Aachen.

6. Verfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind beim Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration (FB 56/000) zu stellen. Der Antrag kann auch per E-Mail: wohnen-soziales-integration@mail.aachen.de erfolgen. Der Antragstellung sind die für eine Bewilligung erforderlichen Nachweise beizufügen. Für die nach Ziffer 2.1 beantragte Förderung zur Anschaffung mobiler Endgeräte ist die Angabe des in Aussicht genommenen Gerätes sowie dessen Kaufpreis anzugeben. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung der Förderberechtigung auf das von den Zuwendungsempfängern angegebene Konto.

7. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Förderung nachzuweisen und zwar

- 7.1 für Förderungen zur Anschaffung mobiler Endgeräte (Ziffer 2.1) mittels des Kaufbeleges, auf dem sich neben dem Kaufgegenstand (mobiles Endgerät, Ziffer 2.1) auch der Kaufpreis, das Kaufdatum und der Name und die Anschrift des/der Zuwendungsempfänger*in,
- 7.2 für Förderungen von Schulungsmaßnahmen nach Ziffer 2.2 eine Teilnahmebestätigung, den Betrag der in Rechnung gestellten Schulungsmaßnahme sowie der Name und die Anschrift des/der Zuwendungsempfänger*in

befinden soll.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung dieser Richtlinie durch den Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 01.09.2021 in Kraft.

Richtlinie der Stadt Aachen für die Förderung der Teilhabe an digitalen Angeboten

1. Zuwendungszweck

Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie älteren Bürger*innen mit niedrigen Einkommen Zuwendungen für die Teilhabe an digitalen Angeboten. Ziel ist es, diesem Personenkreis durch einen Zuschuss für die Beschaffung digitaler Endgeräte und die Finanzierung von Schulungen im Umgang mit diesen Geräten eine individuelle, selbstbestimmte und sicherer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinne einer digitalen Inklusion zu ermöglichen und den Zugang zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu erlernen.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen sollen auf der Grundlage dieser Richtlinie gefördert werden:

- 2.1 Beschaffung von mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones)
- 2.2 Schulungen im Umgang mit den mobilen Endgeräten durch vom Zuwendungsempfänger ausgewählte Dritte (z.B. Kursangebote von Schulungsunternehmen, Vereinen, Privatpersonen)
- 2.3 Schulungen im Umgang mit den mobilen Endgeräten durch die Volkshochschule Aachen als Leistungserbringerin. Die Schulungsorte sollen in Abhängigkeit der Anzahl der Teilnehmenden möglichst Wohnortnah im Stadtbezirk angeboten werden (z.B. in Altenbegegnungszentren der Stadt).
- 2.4 Beratungssprechstunden bei Problemen beim Umgang mit bereits vorhandenen digitalen Endgeräten. Die Beratungssprechstunden werden in den Begegnungszentren für ältere Menschen und in anderen Einrichtungen für ältere Menschen angeboten.

3. Zuwendungsempfänger*in

Zuwendungsempfänger*innen sind alle Bürger*innen, die im Zeitpunkt der Antragstellung die Altersgrenze für die Regelaltersrente (Geburtsjahrgang 1955: 65 Jahre und 9 Monate) erreicht oder überschritten haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderungsfähig ist nur die Erstanschaffung eines digitalen Endgerätes (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones). Die Anschaffung eines Zweitgerätes ist nicht förderungsfähig.
- 4.2 Im Rahmen der Schulungen wird der Umgang mit den mobilen Endgeräten geschult. Zugleich sammeln die Zuwendungsempfänger*innen Erfahrungen, die sie dazu befähigen, über den Einsatz und Nutzen der mit der Zuwendung (teil-)finanzierten mobilen Endgeräte bedarfsgerecht entscheiden zu können. Der Erwerb dieser im Rahmen der Schulungen vermittelten oder auf andere Weise erworbenen Fähigkeiten ist eine weitere grundlegende Voraussetzung für die finanzielle Förderung der mobilen Endgeräte.
- 4.3 Eine Förderung mobiler Endgeräte nach Ziffer 2.1 kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - Zuwendungsempfänger erhalten Leistungen nach dem SGB XII oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) **und**
 - verfügen über die Fähigkeit zum sachgerechten Umgang mit mobilen Endgeräten durch Teilnahme an den Schulungen gemäß Ziffer 2.2 oder durch Nachweise dieser Fähigkeiten in anderer geeigneter Form.
- 4.4 Für die Teilnahme an den Schulungsmaßnahmen nach Ziffer 2.2 sind Zuwendungsempfänger berechtigt, die Leistungen nach dem SGB XII oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten.

- 4.5 Die Teilnahme an Maßnahmen nach Ziffer 2.3 und 2.4. steht grundsätzlich jeder bzw. jedem interessierten Zuwendungsempfänger*in im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten offen.

5. Art und Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Aachen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach dem Datum des Eingangs des Antrags und den beizufügenden Nachweisen zu Ziffer 3 (Kopie des Ausweises) und Ziffer 4.3 bzw. 4.4 (Kopie der Leistungsbescheide). Die Höhe der insgesamt für das Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung stehenden Fördermittel sind auf 200.000,- € begrenzt.
- 5.2 Der Zuschuss für die Beschaffung von mobilen Endgeräten nach Ziffer 2.1 beträgt einmalig bis zu 350,- €.
- 5.3 Teilnahmegebühren für die Schulungen nach Ziffer 2.2 werden einmalig bis zu einer Höhe von 60,- € bezuschusst.
- 5.4 Teilnahmegebühren für die Schulungen nach Ziffer 2.3 werden in voller Höhe übernommen und den Zuwendungsempfänger*innen kostenfrei als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung der erbrachten Schulungsleistung erfolgt unmittelbar zwischen dem FB 56 und der VHS Aachen.

6. Verfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind beim Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration (FB 56/000) zu stellen. Der Antrag kann auch per E-Mail: wohnen-soziales-integration@mail.aachen.de erfolgen. Der Antragstellung sind die für eine Bewilligung erforderlichen Nachweise beizufügen. Für die nach Ziffer 2.1 beantragte Förderung zur Anschaffung mobiler Endgeräte ist die Angabe des in Aussicht genommenen Gerätes sowie dessen Kaufpreis anzugeben. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung der Förderberechtigung auf das von den Zuwendungsempfängern angegebene Konto.

7. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Förderung nachzuweisen und zwar

- 7.1 für Förderungen zur Anschaffung mobiler Endgeräte (Ziffer 2.1) mittels des Kaufbeleges, auf dem sich neben dem Kaufgegenstand (mobiles Endgerät, Ziffer 2.1) auch der Kaufpreis, das Kaufdatum und der Name und die Anschrift des/der Zuwendungsempfänger*in,
- 7.2 für Förderungen von Schulungsmaßnahmen nach Ziffer 2.2 eine Teilnahmebestätigung, den Betrag der in Rechnung gestellten Schulungsmaßnahme sowie der Name und die Anschrift des/der Zuwendungsempfänger*in

befinden soll.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung dieser Richtlinie durch den Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 18.06.2025 in Kraft.



Frau
Oberbürgermeisterin
Sybille Keupen
Rathaus
52058 Aachen

Geschäftsstelle:
Verwaltungsgebäude Katschhof
Johannes-Paul-II.-Straße 1
52062 Aachen
Raum 111

Telefon 0241 / 432 -7211 und -7212
Fax 0241 / 432-7222
cdu.fraktion@mail.aachen.de
www.cdu-fraktion-aachen.de

CDU 21.008

Aachen, den 01. Februar 2021

RATSANTRAG

Teilhabe an digitalen Angeboten ermöglichen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Aachen beantragt im Rat der Stadt Aachen folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Fonds zur Unterstützung finanzschwacher Bürgerinnen und Bürger zum Erwerb von digitalen Endgeräten sowie entsprechender Schulung aufzulegen.

Begründung

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass gerade Menschen mit nur geringer finanzieller Leistungskraft noch nicht ausreichend mit Endgeräten ausgestattet sind und teils auch nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügen, um die Endgeräte bedienen zu können. Besonders problematisch ist dies für Menschen, die keinen oder keinen ausreichenden sozialrechtlichen Anspruch haben. Dies betrifft beispielsweise Personen, die Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB XII erstattet bekommen. Dies führt dazu, dass ihnen viele Angebote, die ausschließlich digital erfolgen, nicht zugänglich sind. Gerade vor dem

Hintergrund, dass diese Angebote derzeit von Behörden oftmals nur online angeboten werden sind, erscheint dies besorgniserregend.

Eine Förderung der Anschaffung von digitalen Endgeräten sowie der Erwerb der notwendigen Kenntnisse kann den Betroffenen helfen, auch während der Coronakrise am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Iris Lürken

Fraktionsvorsitzende